

Nr. 07 / 2020



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Erste Bußgeldverfahren wegen offener Kontaktlisten.....	2
Anspruch auf Kopien personenbezogener Daten .....	2
Zeiterfassung per Fingerabdruck? .....	3
Abberufung eines Datenschutzbeauftragten.....	4
Referentenentwurf: Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien.....	5
Künstliche Intelligenz: Ethik-Checkliste veröffentlicht .....	5
<b>VERANSTALTUNGEN.....</b>	<b>7</b>
„Datenschutz im Marketingbereich“ .....	7
„Arbeitsschutz nach der Krise“ .....	7
"Corona – die Auswirkungen im Mietrecht" .....	7
Provision des Immobilienmaklers - Was gilt es zu beachten? .....	7

## **Erste Bußgeldverfahren wegen offener Kontaktlisten**

Aufgrund der Corona-Verordnungen in den Bundesländern müssen Gastronomiebetriebe die Kontaktdaten ihrer Gäste erheben. Noch immer herrscht jedoch vielfach Unsicherheit, wie dies praktisch erfolgen kann, ohne Datenschutzrechte der Besucherinnen und Besucher zu verletzen. Fakt ist, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können dürfen. Nach Angaben des Hamburgischen Landesdatenschutzbeauftragten (HmbBfDI) ist genau dies noch viel zu oft der Fall. Nahezu täglich erreichen ihn Beschwerden von Bürgern über Restaurants mit offenen, frei zugänglichen Kontaktlisten. Teilweise wird auch vom Missbrauch der Telefonnummern für Flirt-Nachrichten oder ähnliche private Zwecke berichtet.

Um Gastwirte zu sensibilisieren, hat der HmbBfDI im Juni stichprobenartig 100 Gewerbe- und Gaststättenbetriebe aufgesucht und die Umsetzung der Kontaktdatenerhebung kontrolliert. Dabei wurden in einem Drittel der Fälle unzulässige offene Listen vorgefunden. Sanktionen wurde keine verhängt. Vielmehr wurden die Verantwortlichen beraten und sensibilisiert. Zudem wurden ihnen die praktischen Gefahren erläutert, die durch einen Missbrauch der offen einsehbaren Telefonnummern entstehen können. Sie erhielten ausführliches Informationsmaterial inklusive Musterformular.

Dort, wo im Juni datenschutzwidrige offene Listen vorgefunden wurden, sind nun Nachkontrollen durchgeführt worden. Diese haben ergeben, dass die weit überwiegende Anzahl der Gaststätten erfreulicherweise den Hinweisen auf die Rechtslage gefolgt und die Praxis erfolgreich umgestellt hat. In vier Restaurants bestanden jedoch nach wie vor dieselben Missstände. Nachdem die erste Stichprobenaktion primär auf die Beratung und Sensibilisierung im Hinblick auf die neuen rechtlichen Anforderungen gerichtet war, ist nun ein Einschreiten mit aufsichtsbehördlichen Mitteln geboten. Gegen die betroffenen Betriebe werden daher nun Bußgeldverfahren eingeleitet.

Quelle: [Pressemitteilung](#) des HmbBfDI vom 14. August 2020

**Praxistipp:** Für das Saarland hat das Unabhängige Datenschutzzentrum [Materialien](#) für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellt.

## **Anspruch auf Kopien personenbezogener Daten**

Nach Ansicht des Landgerichts (LG) München umfasst das Auskunftsrecht des Betroffenen auch das Recht auf Bereitstellung von Kopien zu internen Telefonvermerken.

Die Beklagte war seit dem Jahr 1997 als Finanzberaterin für die Klägerin tätig. In dieser Funktion beriet sie die Klägerin umfassend hinsichtlich ihrer Kapitalanlagen und Versicherungen und entwarf für sie ein auf deren finanzielle Verhältnisse abgestimmtes Anlagekonzept, das immer wieder angepasst wurde. Auf Anraten der Beklagten investierte die Klägerin in Anlagen, die sich später als reines Schnellballsystem entpuppten. Sie forderte daraufhin von der Beklagten Schadensersatz für die Fehlinvestitionen. Zudem verlangte sie die Kopien aller ihrer vorhandenen personenbezogenen Daten, darunter auch Telefonnotizen.

Das LG entschied, dass der Klägerin ein Anspruch auf Kopien der personenbezogenen Daten zustehe. Dieser Anspruch erstreckte sich auch auf Telefonnotizen, Aktenvermerke und ähnlichen Aufzeichnungen, die im Besitz der Beklagten sind.

Nach Art. 15 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf eine entsprechende Kopie dieser Daten.

Im Detail sind Inhalt und Reichweite der Auskunftsansprüche nach Art. 15 DSGVO sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung bislang hochumstritten. Nach Überzeugung des LG fallen neben persönlichen Informationen wie Identifikationsmerkmalen (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußeren Merkmalen (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder inneren Zuständen (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile) auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstiger Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt unter den Auskunftsanspruch. Soweit in Gesprächsvermerken oder Telefonnotizen Aussagen der Klägerin oder Aussagen über die Klägerin festgehalten sind, handelt es sich hierbei ohne weiteres ebenfalls um personenbezogene Daten, welche zu beauskunften sind und über welche der Klägerin eine Kopie zur Verfügung zu stellen ist.

LG München, Urteil vom 06. April 2020, 3 O 909/19

**Praxistipp:** Ähnlich hat das OLG Köln mit Urteil vom 26.07.2019, Az. 20 U 75/18, entschieden, dass die Reichweite des Auskunftsanspruchs ebenso großzügig auslegte. Die Herausgabe der Kopien hat dabei unentgeltlich zu erfolgen. Mehr Informationen und einen Formulierungsvorschlag zum Auskunftsanspruch finden Sie in unseren Infoblatt → **D13** „[Auskunftsersuchen nach der DSGVO](#)“ unter der [Kennzahl 2158](#).

### **Zeiterfassung per Fingerabdruck?**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht zu einer Zeiterfassung per Fingerabdruck-Scanner verpflichtet ist.

Der Kläger ist in einer radiologischen Praxis als Medizinisch-Technischer Assistent tätig. Der Arbeitgeber führte ein Zeiterfassungssystem ein, das mit einem Fingerabdruck-Scanner bedient wird. Das eingeführte System verarbeitet nicht den Fingerabdruck als Ganzes, sondern die Fingerlinienverzweigungen (Minutien). Der Kläger lehnte eine Benutzung dieses Systems ab. Der Arbeitgeber erteilte ihm deshalb eine Abmahnung, gegen die sich der Kläger gewandt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitnehmer dieses Zeiterfassungssystem nicht nutzen muss. Auch wenn das System nur Fingerlinienverzweigungen (Minutien) verarbeite, handle es sich um biometrische Daten. Eine Verarbeitung solcher Daten sei nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur ausnahmsweise möglich. Für den vorliegenden Fall könne auch ausgehend von der Bedeutung der Arbeitszeiterfassung nicht festgestellt werden, dass eine solche Erfassung erforderlich sei. Entsprechend sei eine Erfassung ohne Einwilligung des Arbeitnehmers nicht zulässig. Die Weigerung der Nutzung stelle deshalb keine Pflichtverletzung dar, der Kläger könne die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte verlangen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04. Juni 2020, 10 Sa 2130/19

Quelle: Pressemitteilung Nr. 22/20 vom 25. August 2020

**Praxistipp:** Die Erfassung der Arbeitszeiten über einen Fingerabdruck ist nur mit Einwilligung des Beschäftigten zulässig. Ähnlich entschied auch das ArbG Berlin, Urteil vom 16. Oktober 2019, 29 Ca 5451/19.

### **Abberufung eines Datenschutzbeauftragten**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit den Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Qualifikation eines Datenschutzbeauftragten auseinandergesetzt. Es hat festgestellt, dass das Gesetz die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nicht an eine bestimmte Ausbildung oder näher bezeichnete Fachkenntnisse knüpft. Welche Sachkunde erforderlich ist, richtet sich insbesondere nach der Größe der zu betreuenden Organisationseinheit, dem Umfang der anfallenden Datenverarbeitungsvorgänge, den eingesetzten IT-Verfahren, dem Typus der anfallenden Daten usw. Regelmäßig sind Kenntnisse des Datenschutzrechts, zur Technik der Datenverarbeitung und zu den betrieblichen Abläufen erforderlich.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Abberufung des Datenschutzbeauftragten. Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit mehr als 4100 Beschäftigten. Zur Unternehmensgruppe gehören weitere 11 Gesellschaften mit insgesamt rund 900 Beschäftigten. Der Kläger ist Volljurist und wurde zunächst als Personaldezernent eingestellt. Später wurde er zudem zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Der Kläger veranstaltete interne Datenschutzkonferenzen und bot innerbetriebliche Fortbildungen zu verschiedenen Themen des Datenschutzes an. In einem Gespräch Anfang Januar 2018 zum Umsetzungsstand der DSGVO teilte der Kläger mit, dass die konkrete Umsetzung der Datenschutzgesetze des Landes erst nach Inkrafttreten der Gesetze erfolgen könne. Kurz darauf widerruft die Beklagte die Bestellung des Klägers. Sie begründete den Widerruf damit, dass mit der Umsetzung der DSGVO noch nicht begonnen wurde. Zudem fehle dem Kläger die erforderliche Zuverlässigkeit, da er rechtswidrig eine Versorgungszusage eingerichtet habe und bei seiner eigenen Versorgungszusage ebenfalls ohne wirksame Rechtsgrundlage vorgegangen sei.

Das LAG hat entschieden, dass die Abberufung unwirksam ist. Es liege kein schwerwiegender Grund vor, der die Abberufung begründet. Eine Pflichtverletzung durch den Datenschutzbeauftragten konnte nicht festgestellt werden. Soweit sich die Beklagte auf evtl. Unregelmäßigkeiten bei der Einrichtung von Versorgungszusagen berufe, fehle es an einem Bezug zu den Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter.

Der Kläger besitzt sowohl die erforderliche Sachkunde als auch die erforderliche Zuverlässigkeit zur Erfüllung der dem behördlichen Datenschutzbeauftragten obliegenden Aufgaben. Als Volljurist ist der Kläger ohne weiteres in der Lage, sich mit dem einschlägigen Datenschutzrecht vertraut zu machen und dieses praktisch anzuwenden. Aufgrund der vorangegangenen langjährigen Tätigkeit als Personaldezernent waren ihm die wesentlichen Grundzüge des Datenschutzes ohnehin bereits geläufig. Auch über die Neuerungen hat er sich umfassend informiert. Verfügt der Datenschutzbeauftragte nur in einem Teilbereich über eine eigene Qualifikation, genügt es, wenn er im Übrigen auf fachkundige Mitarbeiter zurückgreifen kann. Zu den techni-

schen Fragen der Datenverarbeitung konnte sich der Kläger bei dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, einem Informatiker, informieren.

Der Kläger hat seine Aufgaben als Datenschutzbeauftragter, für die er mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 34,5 Stunden zur Verfügung stand, nicht vernachlässigt. Angesichts der Größe des zu betreuenden Bereichs ist es zwingend erforderlich, Schwerpunkte zu setzen. Er hat die Beschäftigten mit den Vorschriften des Datenschutzes vertraut gemacht. Er hat zahlreiche Anfragen aus dem eigenen Haus und von Tochtergesellschaften beantwortet. Er hat in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen mitgewirkt.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 25. Februar 2020, [5 Sa 108/19](#)

**Praxistipp:** Das Urteil gibt deutlich wieder, dass die Position des internen Datenschutzbeauftragten (DSB) ein umfangreiches – aber nicht ein vollständiges – Fachwissen voraussetzt. Es kann insoweit vom DSB auch auf Fachkollegen zurückgegriffen werden, um das vollständige Spektrum von Datenschutzrecht und -sicherheit abzudecken.

### **Referentenentwurf: Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien**

Das BMWi hat einen Referentenentwurf zur Zusammenfassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG) und weiterer Gesetze vorgelegt. Der Entwurf befindet sich momentan in der Ressortabstimmung. Damit soll die Rechtsunsicherheit beseitigt werden, wieweit das TKG und das TMG in Bezug auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung noch gelten. Der Entwurf enthält auch eine Regelung zu den Aufsichtszuständigkeiten zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der nun allein für die datenschutzrechtlichen Aspekte zuständig sein soll.

### **Künstliche Intelligenz: Ethik-Checkliste veröffentlicht**

Die von der EU-Kommission beauftragte Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz hat am 17. Juli 2020 eine Bewertungsliste für vertrauenswürdige KI veröffentlicht. Über ein internetbasiertes Tool soll die Checkliste Unternehmen und Organisationen helfen, die ethischen Anforderungen an KI einzuhalten.

Die im Jahr 2018 von der EU-Kommission ernannte Expertengruppe besteht aus 52 unabhängigen Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. In ihren Ethik-Leitlinien hat sie sieben Anforderungen an eine vertrauenswürdige KI entwickelt:

- Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht
- Robustheit und Sicherheit
- Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement
- Transparenz
- Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness
- Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen
- Rechenschaftspflicht

Die Bewertungsliste für vertrauenswürdige KI (Assessment List for Trustworthy Artificial Intelligence – „ALTAI“) übersetzt die KI-Anforderungen in eine Checkliste, die KI-

Entwickler und Anwender bei der Umsetzung dieser Prinzipien in der Praxis anleitet. Mit konkreten Schritten zur Selbstbewertung einer KI-Anwendung soll ALTAI dazu beitragen, dass die Nutzer von der KI profitieren, ohne unnötigen Risiken ausgesetzt zu sein. [Hier](#) geht's zur Bewertung (auf Englisch).

## VERANSTALTUNGEN

### **„Datenschutz im Marketingbereich“**

**Montag, 21. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Stefan Staub, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken**, erklärt in seinem Vortrag, welche Datenschutzregelungen für die Unternehmerhomepage einzuhalten sind. Auch für die Werbemaßnahmen im Netz ist es wichtig, die Datenschutzvorgaben zu kennen. Keine Homepage kommt zudem mehr ohne Cookies aus. Die Rechtsprechung hat hier neue Maßstäbe gesetzt, wie Cookies rechtskonform eingebaut werden können. Er informiert außerdem über den Stand der ePrivacy-Verordnung.

Anmeldungen **bis 18. September 2020** unter  
E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

### **„Arbeitsschutz nach der Krise“**

**Montag, 28. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken**, geht in seinem Onlineseminar darauf ein, welche Fürsorgepflichten den Arbeitgeber für seine Mitarbeiter gerade in Krisenzeiten treffen. Er stellt vor, welche Arbeitsanweisungen deshalb der Arbeitgeber geben darf. Und auch, welche vertraglichen Regelungen schon im Vorfeld getroffen werden sollen. Zudem wird er darauf eingehen, was arbeitschutzrechtlich zu beachten ist.

Anmeldungen **bis 25. September 2020** unter  
E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

### **"Corona – die Auswirkungen im Mietrecht"**

**Mittwoch, 30. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)** erklärt in seinem praxisorientierten Onlinevortrag, wie sich die Coronapandemie sowohl auf Wohnraum- als auch auf gewerbliche Mietverhältnisse auswirkt. Dies nicht zuletzt durch die neue Corona-Gesetzgebung im Mietbereich. Es stellen sich in der Praxis viele Fragen rund um Mietpreiszahlung, Mieterhöhungen, Nachzahlungspflichten bis hin zum Kündigungsrecht.

Anmeldungen **bis 29. September 2020** unter  
E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

### **Provision des Immobilienmaklers - Was gilt es zu beachten?**

**Montag, 5. Oktober 2020, 16.00 - 17.15 Uhr, Onlineveranstaltung.**

**Herr Dr. Gerald Kallenborn, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht sowie Bau- und Architektenrecht, Saarbrücken**, erklärt, was sich durch das Gesetz über die

Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser, das am 23. Dezember 2020 in Kraft tritt, ändert und in welchen Fällen die Neuregelungen zur Anwendung kommen. Der Verbandsjurist des IVD-West und Dozent der Europäischen Immobilienakademie Saarbrücken zeigt darüber hinaus auf, welche Fallstricke für Makler bestehen, etwas durch Ausübung des Widerrufsrechts.

Bitte melden Sie sich hierzu über unser Anmeldeformular auf unserer Homepage [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), Kennzahl: 15.15510, an oder über den Direktlink: [https://www.saarland.ihk.de/p/Provision\\_des\\_Immobilienmaklers\\_Was\\_gilt\\_es\\_zu\\_beachten\\_Onlineveranstaltung-Montag,\\_05.\\_Oktober\\_2020-15-15510.html](https://www.saarland.ihk.de/p/Provision_des_Immobilienmaklers_Was_gilt_es_zu_beachten_Onlineveranstaltung-Montag,_05._Oktober_2020-15-15510.html).

Teilnehmer erhalten auf Wunsch einen Nachweis über eine Stunde Weiterbildung. Den Link zur Onlineveranstaltung erhalten Sie per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

## **Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

## **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

## **Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020